



Rat der
Europäischen Union

172600/EU XXVII. GP
Eingelangt am 09/02/24

Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

10724/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0184 (NLE)

COEST 499
POLCOM 71

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss – im Namen der Union – des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits

10724/22

JCB/ga

RELEX.3

DE

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss – im Namen der Union –
des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Kirgisischen Republik andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ... , ELI: ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Erweiterte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde im Einklang mit dem Beschluss des Rates .../...²⁺ am ...⁺⁺ vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen stellt einen wichtigen Schritt hin zu einem verstärkten politischen und wirtschaftlichen Engagement der Union in Zentralasien dar. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit der Kirgisischen Republik.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Beschluss (EU) 2023/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (ABl. L ...).

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer des Beschlusses des Rates in ST.../... einfügen sowie die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle in die zugehörige Fußnote einfügen

⁺⁺ ABl. : Bitte Datum der Unterzeichnung des Abkommens einfügen.

Artikel 1

Das Erweiterte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits³⁺ wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifikation nach Artikel 318 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Union vor.

³ Der Wortlaut des Abkommens wird im ABl. L ... veröffentlicht.

⁺ ABl.: Bitte in der Fußnote die Amtsblattfundstelle der Veröffentlichung des Abkommens in ST 10660/22 einfügen.

Artikel 3

Für die Zwecke des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Abkommens werden alle geographische Angaben betreffende Änderungen der Anhänge des Abkommens durch Beschlüsse des durch das Abkommen eingesetzten Kooperationsrats in der Zusammensetzung „Handel“ von der Kommission im Namen der Union genehmigt. Erzielen die betroffenen Parteien nach Einsprüchen bezüglich einer geografischen Angabe kein Einvernehmen, verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴.

Artikel 4

- (1) Ein nach Titel IV Kapitel 8 Abschnitt B Unterabschnitt 4 (Geografische Angaben) des Abkommens geschützter Name kann von jeder natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 124 des Abkommens setzen die Mitgliedstaaten und die Organe der Union den Schutz nach den Artikeln 119 bis 123 des Abkommens durch, auch auf Antrag einer betroffenen Partei.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
